



Benützungsgesetz Spiel- und Sportplatz





Benützungsreglement des Spiel- und Sportplatzes

Für den Spiel- und Sportplatz der Gemeinde Sisikon, erbaut 1982, werden durch die Einwohnergemeinde Richtlinien und Vorschriften erlassen. Diese gelten für Benützung, Unterhalt, Pflege und Erweiterungen der Anlage.

Wo dieses Reglement für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

- 1 Benützungsordnung
- 2 Benützungsvorschrift
- 3 Unterhalt und Pflege der Anlage
- 4 Versicherung und Haftpflicht
- 5 Aufhebung bisheriger Erlasse
- 6 Inkraftsetzung der Reglements



Die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon beschliesst gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung:

1. BENÜTZUNGSORDNUNG

- 1.1 Erste Priorität für die Benützung des Spiel- und Sportplatzes haben während des Schulbetriebes die Primarschule und der Kindergarten Sisikon.
- 1.2 Ausserhalb des Schulbetriebes steht die Anlage dem Ski- und Sportclub Sisikon zur unentgeltlichen Benützung für den ordentlichen Turn- und Sportbetrieb zur Verfügung.
- 1.3 Wenn die Anlage weder von der Schule noch vom Sportclub besetzt ist, steht diese der Bevölkerung von Sisikon zur freien Benützung für Spiel und Sport zur Verfügung. Die Sportplatzbeleuchtung wird am Abend nur nach Absprache mit dem Hauswart eingeschaltet.
- 1.4 In der Ferienzeit kann die Anlage auch von Feriengästen benützt werden, falls diese nicht anderweitig besetzt ist.
- 1.5 Für grössere Sportveranstaltungen ist beim Gemeinderat eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Der Gemeinderat kann je nach Grösse und Dauer der Veranstaltung eine Benützungsgebühr erheben.
- 1.6 Für die Benützung der Anlage durch auswärtige Vereine und Gruppen ist beim Gemeinderat eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Der Gemeinderat kann eine Benützungsgebühr verlangen.
- 1.7 Gemeinde, Schulrat und die Dorfvereine koordinieren anlässlich einer Terminplansitzung einen Belegungsplan der Räume und Anlagen. Der Gemeinderat oder einer der Vereine erstellt einen Terminkalender und veröffentlicht diesen in der Gemeinde.
- 1.8 Der Gemeinderat kann den Sportplatz gelegentlich als Festplatz an Vereine für Festveranstaltungen zur Verfügung stellen. In diesem Falle ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Nach Schluss der Veranstaltung sind der Sportplatz und die Umgebung unverzüglich zu räumen und zu reinigen, wenn notwendig abzuspitzen. Es wird eine Kontrolle durch den Hauswart oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
- 1.9 Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.
- 1.10 Der Schulrat und die Lehrerschaft sind ein Monat zum voraus schriftlich zu verständigen, wenn die Sportanlage durch die Schule nicht benützt werden kann.
- 1.11 Während den Gottesdiensten in der Kirche sind Spiel- und Sportbetrieb auf der Anlage untersagt. Diese Weisung ist strikte einzuhalten.

2. BENÜTZUNGSVORSCHRIFT

- 2.1 Ohne Bewilligung des Gemeinderates dürfen auf der ganzen Anlage keine Veränderungen vorgenommen werden, auch keine neuen Markierungen.
- 2.2 Das Befahren des Kunststoffbelages ist nur mit Velos und Rollerblades erlaubt. Ausgenommen sind Reinigungsfahrzeuge.
- 2.3 Ausserhalb der Feuerstelle darf auf der ganzen Anlage kein Feuer entfacht werden, bei Föhn darf die Feuerstelle nicht benützt werden.



- 2.4 Die Bepflanzungen auf der ganzen Anlage sind nach bester Möglichkeit zu schützen. An den Abschränkungsgeflechten darf nicht geklettert werden.
- 2.5 Turn- und Spielgeräte, welche nicht fest montiert sind, sind in den dafür bestimmten Aussengeräte- raum zu deponieren. Diese werden nur für organisierten Turn- und Sportbetrieb herausgegeben.
- 2.6 Nach der Benutzung der Weitsprunganlage muss die Umgebung des Sprungkastens gereinigt werden.
- 2.7 Für die Herausgabe, Benutzung sowie das ordentliche Versorgen der Aussengeräte sind für den Schulbetrieb die zuständigen Lehrkräfte verantwortlich. Der Sportclub sowie andere Vereine oder Gruppen haben dem Hauswart eine für ihren Betrieb verantwortliche Person zu melden.
- 2.8 Von allen vorhandenen Geräten wird ein Inventar erstellt. Wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind, ist das von den Verantwortlichen unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.9 Sämtlichen Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

3. UNTERHALT UND PFLEGE DER ANLAGE

- 3.1 Unterhalt und Pflege der Anlage sowie der Geräte ist Sache der Gemeinde. Für mutwillige Beschädigungen der Anlage und Geräte oder Entwendung wird den Schadenverursachern, bzw. deren Eltern Rechnung gestellt.

4. VERSICHERUNG UND HAFTPFLICHT

- 4.1 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle ab, sofern diese nicht auf mangelhaften Zustand oder Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.
- 4.2 Der Veranstalter/Benützer haftet für Unfälle und allfällige Schäden am Gemeindeseigentum. Es ist den Veranstaltern/Benützern freigestellt, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Ebenfalls hat er dafür zu sorgen, dass die Benützer/Teilnehmer gegen Unfall versichert sind.
- 4.3 Für Beschädigungen oder Diebstahl von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

5. AUFHEBUNG BISHERIGER ERLASSE

- 5.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements, gilt das „Reglement Spiel- und Sportplatz Sisikon“ vom 01. Januar 2000 als aufgehoben.

6. INKRAFTSETZUNG DES REGLEMENTS

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 09. Juni 2008 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sisikon

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin
Dr. iur. Bruno Aschwanden Ursula Habegger